
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 13.04.2023

Seite 227

Nr. 37

**Erste Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen
Grundschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Gymnasien und Gesamtschulen und
Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. April 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

b. In Absatz 7 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

Artikel I

Die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 09.02.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 85 / Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** werden nach der Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
2. In **§ 1, 5. Spiegelpunkt** werden nach der Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
3. In **§ 2** werden nach der Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
4. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 wird die Angabe „ZLB“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheid des Vorsitzenden des Vorstandes des Zentrums für Lehrkräftebildung vom 09.03.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. April 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer